

V 2
817





FR. 44

Ve
877

2

Ihrer
Königl. Hoheit,
Herrn XAVERII,
Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛ. ꝛ.
Herzogs zu Sachsen ꝛ. ꝛ.

als
Administratoris der Chur Sachsen,

WENNEM

wegen der

HAZARD-

und

anderer hoher Spiele,

auch des darüber

angestellten Wetzens,

ingleichen

der Ungültigkeit der Spiel-Schulden.

Ergangen de dato Dresden, den 20. Decembris 1766.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

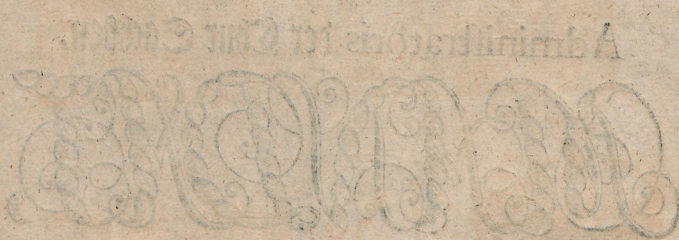
Dresden, gedruckt bey der vermind. Chur-Fürstl. Hof-Buchdr. Stöcklin, und
dem Adj. Johann Carl Krausen.



*By the University of Wittenberg in
Lore publico officio die 20. Decbr. 1766.
In Wittenberg Anno 1766.
A. 52.*

R. 7.

1772
Königliche Hof-
BIBLIOTHEK



HAROLD

aus dem Hof-
Bücherei

aus dem Hof-
Bücherei

der Hof-
Bücherei

[Faint handwritten text]





S

FR, Xaverius, von Göt-

tes Gnaden, Königlichcr Prinz
 in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
 gern und Westphalen, Landgraf in Thü-
 ringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nie-
 der-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau,
 Herr zu Ravensstein ꝛc. der Chur Sachsen Ad-
 ministrator, in Vormundschaft Unsers freundlich
 geliebten Herrn Veters, Friedrich Augusts,
 Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
 und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
 Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in
 Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und
 Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-
 fürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
 Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu
 Ravensstein ꝛc. ꝛc.

3

Entbieten



Entbiethen allen und jeden, denen Prælaten, Grafen und Herren, Creyß- und Amts-Hauptleuten, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Schössern, Bewaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Untertanen und Schütz-Verwandten in diesem Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Wir dem allgemein schädlichen und vorlängst verbotenem Hazard-Spielen auf das nachdrücklichste zu steuern, auch, in Ansehung der nachgelassenen Spiele, dem hohen Spielen Einhalt zu thun, nicht minder die wegen Ungültigkeit der Spiel-Schulden vorhandenen Verordnungen derer Rechte zu erneuern, und zu erläutern, der Nothdurfft befinden;

So setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I.

Die Hazard-Spiele und darüber beschene Beten werden allenthalben, und zu allen Zeiten verboten.

in denen sämtlichen Chur-Fürstlichen Erb-incorporirten- und andern Landen, in Zukunft niemanden, wes Standes er sey, an keinem Orte, wie Wir denn diesfalls bey dem Chur-Fürstlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder während Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häusern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da sind das sogenannte Trischack, Pharao, Ballette, Lansquenet, Quindici, Trente et quarante, Biribi, Passe-dix &c. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhängen, gleich kommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubet seyn sollen.

Würde aber

II.

Die auf die Conventionsgesetzen Strafen wer-

jemand diesem Verbothe zuwider zu handeln sich unterfangen, so soll zuvörderst alles, was an baarem Gelde auf ein Hazard-Spiel ausgesetzt wird, als in Commistum verfallen, denen Armen-Häusern zugeteignet; hiernächst der Wirth,

Wirth, oder Inhaber des Zimmers, wo gespielt worden, dafern er, oder seine Familie und Gesinde, die Spieler nicht verwarret, oder, da diese sich nicht daran gekheert, solche der Obrigkeit nicht angezeigt, jedesmahl um Zwanzig Thaler, und wenn der Wirth oder die Scrimgen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden eydlich abzulehnen hat,) so aar die Charten, Würfel oder das sonst benöthigte zum Hazard-Spiel wißentlich hergegeben, oder verschaffet, um das Duplum bestraffer, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, Associiiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgelegten, und denen Armeenhäusern gereigneten, annoch nach Proportion seines Vermögens, und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geld-Busse von Funffzig bis Hundert Thalern, oder, wenn derselbe solche zu bezahlen nicht im Stande, mit Drey monatlichem Gefängnis beleyet, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauchen, listige Ueberredungen, Collusiones, und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit Ein bis Zwey jähriger Gefängnis, oder Zuchthaus-Strafe angesehen, und darüber ihrer Chargen oder Amter entsetzet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Namens, ein Drittel der dictirten Geld-Strafe, oder, wo diese nicht statt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spiel-Geldern gereicht, ein gleiches auch in Ansehung des Wirthes oder derer Seznigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behrig gethan, beobachtet werden.

ben deder-minirt.

Belohnung der Denuncianten.

III.

Ausser denen solchergestalt ohne Ausnahme verbotenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleich kommende Spiele annoch unvertwehret, es ist aber das hohe Spielen und Wetten keinesweges zu gestatten, sondern solchem von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden

Andere Spiele sind zwar erlaubt, das hohe Spielen und Wetten aber ist nicht zu gestatten.

Strafe der
Contraven-
nienten.

Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder Gefängniß - Strafe zu ahnden, derjenige aber, so hierbey betrüglich handelt, oder durch den Trunck, oder auf andere ungehörliche Art, zu Spielen oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorherstehenden §. phi zu bestrafen.

Und wie

IV.

Von der Ungültigkeit der Spiel-Schulden.

auf Credit oder Borg zu spielen, worunter jedoch, wenn jemand bey unterbotenen Spielen eine geringe Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlt, nicht zu verstehen, schlechterdings untersaget wird; Also ist einige Abforderung, und, ausser vorbemeldtem Fall, beschehende Nachbezahlung des verspielten keinesweges nachgelassen.

darüber Wechsel und Obligationes anzustellen, oder eingetley andere Contracte abzuschließen, ist verboten.

Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spiel-Schulden hierdurch nochmaln feste, und soll darüber Wechsel oder Obligationes anzustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschließen, auch eydliche und andere dergleichen Verbindungen einzugehen, gänzlich verboten seyn.

Wie denn ferner

V.

Alle diesfalls beschehene Veräußerungen und Verpfändungen sind unkräftig.

alle wegen des Spiels, oder desfalls angestellten Wetten, beschehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolgt ist, oder nicht, ingleichen ob solche inn- oder außershalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller, so an dem Ungebührlich Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten sind: Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten verlohrenen etwas vorgestreckt hat, wenn derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes- Delation zu gebrauchen, unbenommen ist, solches zu rechtsbeständiger Weise soll wiederfordern können.

Würden

Wärden jedoch

VI.

dem ohnerachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellt, so ist, wenn in continenti erweislich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation mittelst darauf zu fertigender Registratur zu bewerkstelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bey einem indoffirtem Wechsel durch zulängliche Urkunden in continenti beygebracht wird, daß der Indoffararius die vom Spielen oder Wetten herrührende causam debendi vor Annahme des Wechsels gemusst habe, zu verfahren, sondern auch denjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verlohren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche causa debendi im Wechsel angegehen, oder der Wechsel von ihm indoffirret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen Quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der Indoffararius, wenn er, daß der Wechsel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgestellt sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnmachbleibend zu belegen.

Die, wegen des im Spiel oder Wetten verlohrenen, ausgestellten Wechsel, oder andere Verschreibungen sind ohnentsgeldlich herauszugeben. sollen cassiret werden.

Wie gegen den Indoffararium eines dergleichen ausgestellten Wechsels zu verfahren.

Wie der Annahmer dergleichen Wechsel zu bestrafen.

Daferne aber,

VII.

daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzutun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibet aber dem Aussteller das zur Ungebühr bezahlte, samt Schäden und Unkosten, mittelst der Reconvention, wieder zu fordern, auch solche zu anticipiren, und die unentgeltliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Wieder-Klage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Nührung sich zu gebrauchen

Wie es zu halten bey Wechseln oder Obligationen, aus welchen die Schuld vom Spielen oder Wetten herrühre, nicht zu ersuchen. Ist die Reconvention stat.

Wie es we-
gen der De-
position zu
halten.

hen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daſerne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumahlen dieser ein Ausländer und nicht angeſſen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caurion in casum succumbentiae bey der Wiederklage bestellet worden, entweder schlechterdings, oder prae-
vio juramento malitiae, zu admittiren, und überhaupt bey Condition derer im Spielen oder Wetten verlohren Gelder, und Vindication der verspielten, oder deßhalb veräußerten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechsel-Recht verschriebenen, oder in Processu executivo bezahlten Spiel-Schuld, angeſtellten Reconvencion, ohne alle Weittätigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine Interlocutoriam, obſchon mixtam, gar keine Leutering, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum Juramento malitiae offeriret, und selbiges in dem, mit Einräumung einer 14. tägigen Friſt, dazu anzuberaumenden Termine wirklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so, ohne erhebliche Gravamina bezubringen, appelliret, um Zehen Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um Zwanzig Thaler, auch, nach Beschaffenheit des Mißbrauchs, noch höher zu bestrafen ist.

Ein gleich-
mäßiges ist
gegen den In-
dossatari-
um zu beob-
achten.

Der Indossant eines
vergleichen
Wechsels, so
wohl als der
Indossatari-
us, wenn letz-
terer von die-
sem Unge-
büßnis Wis-
senſchaft ge-
habt, soll dem
Debitori
das Duplum
erſtatten, und
noch überdieß
beſtraft wer-
den.

Und

VIII.

in gleicher Maasse soll es auch wegen aller, auf welche der-
gleichen Wechsel indossiret worden, gehalten, und übrige
gens nicht allein der Indossant, sondern auch der In-
dossatarius, wenn dieser, daß der Wechsel von einer
Spiel-Schuld oder Werte herrühre, Wiſſenſchaft ge-
habt, oder sonst an dem Ungebüßnis Theil genom-
men, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht
zu erſtatten, condemniret, und noch darüber wil-
kürlich beſtrafet werden.

Derjenige,

Derjenige, so

IX.

einen, obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber, an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Angebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6. Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn nach deren Verfluß, die Armen-Haus-Haupt-Cassa solches, statt seiner, zum Besten der allgemeinen Armen- und Waisen-Häuser, bewerkstelliget, inmaassen Wir, damit durch des Debitoris Zustand die Verordnung dieses Mandats nicht unwirksam gemacht, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto ernstlicher gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Haus-Haupt-Cassa, wenn hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6. jährigen Frist, wider diejenigen, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behrigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwürkten Geld-Strafen erhalten, und davon demjenigen, so derselben deshalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den Dritten Theil, oder wo keine Geld-Strafe statt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirtem Geide oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabsolgen lassen soll.

X.

Da auch einer dem andern deshalb, daß er ihm, was er in Spielen oder Wettten verlohren, nicht bezahlet

Die dieserhalb geführten üblen oder Nachreden

sollen nach dem Duell-Mandat und dessen Erläuterung bestraft werden.

oder das bezahlte condiciret, und wider seine darüber angestellten Wechsel und Obligationes excipiret hat, sibel und schimpflich nachzureden, oder ihn sonst an seinem ehrlichem Nahmen anzugreifen sich erkühnet, so soll wider solchen, als einen Injurianten, dem Duell-Mandat und dessen Erläuterung vom 1. Julii 1737. gemäß, verfahren werden, und einem jeden, ohne Unterschied, dergleichen zu denunciiren, frey stehen, auch die Obrigkeit, wenn sie sonst Nachricht davon erlanget, ex officio zu verfahren verbunden seyn.

Damit nun

XI.

Dieses Mandat ist allen Wirthen, wo Zusammenkünfte gehalten werden, einzuschärfen.

und solches wenigstens zweymahl im Jahre zu wiederholen.

Estrafe derer Wirthhe, so dergleichen unzulässiges Spielen der Obrigkeit nicht anzeigen.

dieses Mandat um so weniger in Vergessenheit kommen möge, so befehlen Wir sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie selbiges allen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gasthaltern und Wirthen in Wein- Caffee- und Speise-Häusern, Schenk-Städten und Billarden, wo nur öffentliche Wirthschaft, Zusammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, absonderlich einschärfen, auch dieses von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweymahl im Jahre wiederholen, und sie anweisen sollen, die Spielenden, wes Standes sie seyn, bald Anfangs mit gebührender Bescheidenheit, doch ernstlich, und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hause haben soll, wegen der untersagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, solche sodann der Obrigkeit, bey Zwanzig Thaler Strafe, unabweiblich anzuzeigen.

Nicht minder haben

XII.

Die Obrigkeiten sollen auf die bloß

die Obrigkeiten und Wirthhe eine genaue Aufmerksamkeit, insonderheit in grössern Städten und auf Universitäten, auf

auf die Leute, so ohne einige Function und ehrliches Gewerbe, lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verletzung junger Leute fast kundbare Profession machen, zu führen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leute logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, diese aber, nach gangfamer Erkundigung von solcher verdächtigen Personen Thun und Umständen, selbige vor sich zu erfordern, wegen ihrer Geschäfte oder Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieses Mandats von allen Ungebührrissen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Betretungs-Falle nicht nur zu der vorgeschriebenen Strafe gezogen, sondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernstlich abzumahnem, und da dieses nicht fruchtet, zu Verlassung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß anzuhalten.

dem Spiel nachgehenden Personen genau Acht haben, und die Wirthe sie der Obrigkeit anzeigen,

Dergleichen Leute sollen ernstlich verwarnt,

und nicht geduldet werden

Wie endlich

XIII.

alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, bey Vermeidung Fünffzig Thaler, denen allgemeinen Armen-Häusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Strafe, an die unablässige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die strackliche Befolgung dieses Mandats, sowohl an Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinnert, und, daß sie auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen Hazard-Spielen, sofort einige Gerichts-Personen abordnen, die Spielenden, ausgenommen solche, von denen, ihrer gnugsamen Ansässigkeit, oder angesehenen Standes und Amteshalber, eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren, alle zum Hazard-Spiel gebrauchte und ausgelegte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand, nach Vorschrift des Mandats, die Untersuchung fortstellen, und, der Bestrafung halber, rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts förderfamst erstatten sollen, angewiesen werden;

Die Obrigkeiten sollen bey Strafe auf die Beobachtung genau invigiliren.

Wie es mit der Arretirung der Spielenden zu halten.

Also

FKV 817

Also haben Wir im übrigen gegenwärtiges Mandat zu mehrerer Urkund eigenhändig unterschrieben, und nach Vordruckung des Chur-Fürstlich-Sächsischen Cansley-Zunseigels, ins Land gewöhnlichermaassen zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden, den 20. Decembris, 1766.

X A V E R I V S .



Hanns George von Poigt.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

ME

Pon Vo 817, TK

ULB Halle 3
004 386 37X



VP 12





FR. 44

Ve
817

2

Ihrer
Königl. Hoheit,
Herrn XAVERII,
Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛ. ꝛ.
Herzogs zu Sachsen ꝛ. ꝛ.

als
Administratoris der Chur Sachsen,



wegen der

AZARD-

und

der hoher Spiele,

auch des darüber

gestellten Wetzens,

ingleichen

Ungleichheit der Spiel-Schulden.

Erwungen etc dato Dresden, den 20. Decembris 1766.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt bey der verordn. Chur-Fürstl. Hof-Buchdr. Stöckelin, und
dem Adj. Johann Carl Krausen.



*Ex Libris Universitatis Wittenbergensis
Loro publico assignat die 20. Decbr. 1766.
J. A. Schellum Jurec. Am.
A. 52*

